

Betreuungsordnung

für das Betreuungsangebot in den Grundschulen der Verbandsgemeinde
Deidesheim

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Die Verbandsgemeinde Deidesheim bietet als Träger der Grundschulen in der Verbandsgemeinde Deidesheim ein freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule Deidesheim, Meckenheim und Niederkirchen für die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen an.

Das Angebot umfasst 3 Wahlmöglichkeiten der Betreuung:

Betreuungsmöglichkeit	Kosten	Essen
1. Wahlmöglichkeit 1. Klasse 12 - 13 Uhr jeweils 5 Tage 2. Klasse 12 - 13 Uhr jeweils 3 Tage	25,00 € mtl. 15,00 € mtl.	wird separat abgerechnet
2. Wahlmöglichkeit bis 14 Uhr jeweils Mo - Fr 1. Klasse 2. Klasse 3. + 4. Klasse	50,00 € mtl. 40,00 € mtl. 25,00 € mtl.	wird separat abgerechnet
3. Wahlmöglichkeit bis 16 Uhr jeweils Mo - Fr 1. Klasse 2. Klasse 3. + 4. Klasse	100,00 € mtl. 90,00 € mtl. 75,00 € mtl.	wird separat abgerechnet

Für Geschwisterkinder wird ein Beitragsnachlass in Höhe von 20 v.H. berücksichtigt.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1.August 2014, Amtsblatt S.224).

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe grundsätzlich durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

(3) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuersteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulelternbeirats der Zustimmung der Schulleitung.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei der Verbandsgemeinde Deidesheim.

Erforderliche Unterlagen sind auf der Homepage der VG Deidesheim eingestellt (Anmeldung, ggf. Arbeitszeitnachweis).

Der Vordruck für die Anmeldung ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim erhältlich (<https://www.vg-deidesheim.de>) oder auf der Homepage der jeweiligen Schule.

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Bei Überschreiten der Kapazitäten werden Kinder berufstätiger Eltern (Arbeitszeitnachweise notwendig) bevorzugt.

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.

Wichtige Gründe können sein:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel,
- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten

- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes

(4) Mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kann auf Antrag (Anmeldung neu mit Begründung) ein unterjähriger Wechsel der Betreuungszeit geprüft werden.

§ 3 Zahlung, Zahlungsweise und Zahlungserlass

(1) Die Betreuungskosten werden den Angaben der Anmeldung zur Betreuung entsprechend abgerechnet, entweder monatlich mit Lastschriftverfahren oder jährlich im Voraus (bei Überweisung).

(2) Die Gebühr wird für ein Schuljahr (12 Monate) – auch während der Ferien- erhoben.

(3) In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei einer sozialen Bedürftigkeit der Familie, können auf Antrag, im Benehmen mit der Schulleitung, die Gebühren nach dieser Betreuungsordnung erlassen werden.

Die Entscheidung über den Erlass trifft der Schulträger.

§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt und endet mit den bekannt gemachten Betreuungszeiten.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld ab. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

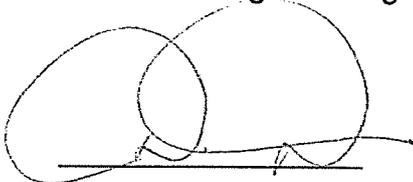
§ 5 Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn

- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht;
- andere Personen hierdurch gefährdet sind und/oder
- die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann und/oder
- das Kind über einen längeren Zeitraum den Platz nicht oder nur unregelmäßig beansprucht und/oder
- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind. Dies entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 6 Inkrafttreten

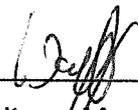
Die Betreuungsordnung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.



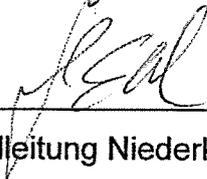
Träger



Schulleitung Deidesheim



Schulleitung Meckenheim



Schulleitung Niederkirchen



Schulelternbeirat Deidesheim



Schulelternbeirat Meckenheim



Schulelternbeirat Niederkirchen